

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abteilung Jugend
Jug Dez

01.12.2008
2330

Bezirksverordnetenvorsteherin o.V.i.A.

Sitzung am : 03.12.2008

Lfd. Nr. : 10.1

über

Drs. Nr. : 0902/XVIII

Bezirksbürgermeister o.V.i.A.

nachrichtlich den Fraktionen der
SPD, CDU, Grünen, FDP, Grauen und DIE LINKE

Dringlichkeit

schriftlich

Konsensliste

Beantwortung der Großen Anfrage

Betr.: Kündigung von Kita-Plätzen bei nicht gezahlten Beiträgen

Sehr geehrte Frau Vorsteherin, meine Damen und Herren, sehr geehrte Frau Hall-Freiwald,

für das Bezirksamt beantworte ich Ihre große Anfrage wie folgt:

Frage 1 und 2:

Treffen Pressemitteilungen zu, dass im Kita-Eigenbetrieb SüdOst Kita-Plätze gekündigt wurden, weil die Eltern die Beiträge nicht entrichtet haben?

Wenn ja, sind die Gründe für die Nichtzahlung bekannt?

Nein, im Kita-Eigenbetrieb wurden bisher keine Verträge für Kita-Plätze gekündigt, weil die Eltern die Beiträge für betreute Kinder nicht entrichtet haben.

Frage 3:

Welche Möglichkeiten hat das Jugendamt, hier unterstützend mitzuwirken, insbesondere, wenn es Kinder aus sozial schwachen Familien trifft?

Nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes (TKBG) existiert gegenwärtig eine Kostenbeitragspflicht der Eltern. Eine Unterstützung durch zum Beispiel Übernahme der regelhaften Zahlung der Elternkostenbeiträge durch das Jugendamt

würde zu einer gänzlichen Kostenbeitragsfreiheit führen, dies ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Nach dem TKBG kann auf Antrag in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten und zur Sicherung der weiteren Förderung des Kindes befristet von der Zahlung der künftigen Kostenbeteiligung abgesehen werden. Diese Regelung bezieht sich allein auf den Betreuungskostenanteil, der Beköstigungsanteil ist in jedem Fall, auch von Hartz IV-Leistungsempfängern zu zahlen, weil durch den Kita-Besuch eine häusliche Ersparnis bei der Beköstigung eintritt. Der Bezug von Hartz IV-Leistungen stellt für sich betrachtet keine „Härte“ im Sinne der bestehenden Gesetze dar.

In den Fällen, in denen das zur Verfügung stehende monatliche Familieneinkommen die Hartz IV-Regelleistungen unterschreitet, oder der sozialpädagogische Dienst die Förderung des Kindes in Kindertagesbetreuung aus Gründen des Kindeswohls/Schutz des Kindes für notwendig erachtet, wendet das Jugendamt Neukölln die oben geschilderte Härtefallregelung an.

Frage 4:

Teilt das Bezirksamt die Auffassung der Fragestellerin, dass das Kindeswohl und der Schutz des Kindes unbedingt zu gewährleisten ist?

Die Auffassung wird uneingeschränkt geteilt.

Es gilt das gesprochene Wort!

Gabriele Vonnekold
Bezirksstadträtin